

## Anforderungen und Empfehlungen für Anbieter stationsloser E-Tretroller-Verleiher in Bochum

E-Tretroller-Verleihsysteme unterstützen die umweltfreundliche, innerstädtische Mobilität. Der öffentliche Raum ist allerdings begrenzt und die Nutzungsansprüche an diesen Raum sind vielfältig.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Grundlage für jede Nutzung. Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer sind zu beachten und zu respektieren.

Um einen reibungslosen Betrieb von Miet-E-Tretrollern zu gewährleisten sind deshalb in Bochum folgende Anforderungen zu berücksichtigen und ggfs. in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Betreiber aufzunehmen.

1. Die Miet-E-Tretroller entsprechen stets den Vorschriften der **StVZO bzw. der EKfZ** (Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr - <http://www.gesetze-im-internet.de/ekfv/>), sind verkehrssicher.
2. **Systemstandorte**, also Standorte für das erstmalige Ausbringen von E-Tretrollern, werden mit der Stadt Bochum sowie den unmittelbar Beteiligten (z.B. Grundstückseigentümer, Geschäftsinhabern) abgestimmt. An diese Standorte werden E-Tretroller, nach betrieblichen Erfordernissen, wieder zurück gebracht. Je nach Bedarf und praktischen Erfahrungen werden diese Standorte überprüft und verschoben oder angepasst.
3. Das stationslose Abstellen von Mietrollern an öffentlichen Standorten bleibt bei Umverteilungsmaßnahmen durch den Anbieter auf maximal vier **Roller pro Standort** (Systemstandort) begrenzt.
4. Erfordert die spezielle Nachfragesituation eines einzelnen Standortes eine größere Anzahl von Rollern, so können weitere Abstellmöglichkeiten im Einzelfall abgestimmt werden.
5. Der Anbieter muss garantieren können, dass Rolleransammlungen von **mehr als vier Rollern** (bzw. mehr als im Einzelfall abgestimmten Anzahl) an einem Standort innerhalb von maximal 24 Stunden (24/7 Tage) auf die Systemstandorte umverteilt werden.
6. Der Anbieter muss garantieren können, dass verkehrsbehindernd und/oder verkehrsgefährdend abgestellte Roller innerhalb von **maximal 6 Stunden** (6/7 Tage) auf die Systemstandorte umverteilt oder eingesammelt werden. Die Umverteilung kann auch durch „Incentives“ (Anreize für die Kunden) durch den Anbieter gestaltet werden.

7. Der Anbieter muss jederzeit gewährleisten und die Nutzer auf geeignetem Wege darüber informieren, dass weder Fußgänger, Rollstuhlfahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer durch abgestellte Roller behindert werden. Eine nutzbare Restgehwegbreite von **mindestens 2,0 m** muss eingehalten werden. Auch Radfahrstreifen, baulich von der Fahrbahn getrennte Radwege (auch ohne Benutzungspflicht), Rettungswege, Einfahrten, Eingänge, PKW-Stellplätze, Zugänge und Warteflächen des ÖPNV müssen von Mietrollern jederzeit freigehalten werden. Bei getrennten Geh- und Radwegen (z.B. mit Zeichen 241) ist die Restgehwegbreite alleine des Gehweganteils ausschlaggebend. In keinem Fall dürfen Fußgänger zum Ausweichen auf den Radweg gezwungen werden.
8. In **Parks, Grünanlagen und Wäldern** ist das Fahren nur auf den mit Verkehrszeichen 237, 240, 241 beschilderten Wegen erlaubt. Der Rolleranbieter informiert die Nutzer und stellt technisch sicher, dass der Mietvorgang in Parks, Grünanlagen und Wäldern nicht beendet werden darf. Fahrpausen / zeitlich befristetes Abstellen von Miet-E-Tretrollern, bei denen die Miete weiter läuft, sind möglich.
9. In Bereichen und auf **Flächen mit starkem Fußgängerverkehr** und **Entfluchtungsflächen** darf der Mietvorgang nicht beendet werden.
10. Für den Betrieb des Mietsystems ist vor Ort pro 300 Roller immer ein **Serviceteam** von mindestens 2 Personen einzusetzen.
11. Schrotroller und offensichtlich nicht **verkehrssichere Roller** müssen innerhalb von 24 Stunden (24/7) ab Kenntniserlangung aus dem Verkehr gezogen werden. Geschieht dies nicht, stellt die Stadt Bochum entsprechende Maßnahmen dem Anbieter in Rechnung.
12. Der Anbieter muss seinen Kunden, der Bochumer Polizei, und der Stadt Bochum vor Beginn des Leihbetriebes **örtliche Ansprechpartner** und deren Kontaktdaten (mindestens Telefonnummer und E-Mail Adresse) zur Verfügung stellen, an welche Anliegen und Mängelmeldungen weitergegeben werden. Der Anbieter reagiert auf E-Mails bis spätestens zum **nächsten Werktag**.
13. Die Roller sollen mit einem Aufdruck versehen sein, der eine **direkte Kontaktaufnahme** des Kunden mit dem Serviceteam des Anbieters ermöglicht.
14. Die E-Tretroller werden möglichst auf das ganze Stadtgebiet verteilt. In Abstimmung mit der Stadt Bochum werden Bereiche festgelegt, die für Mietangebote (z.B. in Kombination mit dem ÖPNV) **besonders interessant** sind sowie Bereiche, in denen Roller **nicht abgestellt** werden sollen. Diese Abstimmung wird regelmäßig aktualisiert.
15. Das Unternehmen stellt einen **Versicherungsnachweis** zur Absicherung eventueller Ansprüche Dritter.

16. Der Anbieter hält die **deutschen Datenschutzbedingungen** ein.